

Jugendhilfeausschuss-Sitzung am 15.12.2025 <i>-öffentlicher Teil-</i>		Stimmberechtigte Mitgliederzahl: 10 <i>davon anwesend:</i> - Beratende Mitglieder: 14 <i>davon anwesend:</i> -									
TOP: 3	Sache / Beschluss	<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="3">Abstimmungsergebnis</th></tr> <tr> <th>Dafür</th><th>Dagegen</th><th>Enthaltung</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>-</td><td>-</td><td>-</td></tr> </tbody> </table>	Abstimmungsergebnis			Dafür	Dagegen	Enthaltung	-	-	-
Abstimmungsergebnis											
Dafür	Dagegen	Enthaltung									
-	-	-									

Bericht über die Evaluation der Satzung des Landkreises Kusel über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege

Die Kindertagespflege ist neben den institutionellen Angeboten der Kindertagesstätten eine Form der Kindertagesbetreuung, in der ein Kind stundenweise oder ganztags durch eine Tagespflegeperson betreut und gefördert wird. Die Kindertagespflege ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe (§§ 2 und 23 SGB VIII) und umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.

Die nähere Umsetzung der Kindertagespflege einschließlich der nach § 90 SGB VIII von den Eltern zu erhebenden Kostenbeiträge ist in der Satzung des Landkreises Kusel über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege geregelt, welche zuletzt mit Wirkung vom 01.01.2024 geändert wurde.

Um die Tätigkeit als Tagespflegeperson finanziell attraktiver zu gestalten und somit die Plätze in der Kindertagespflege quantitativ auszubauen, wurde die Satzung insbesondere im Hinblick auf das Tagespflegegeld überarbeitet. Weitere Verbesserungen betrafen die Konkretisierung der Regelungen zur Fortzahlung der Geldleistung bei Fehltagen, wonach Tagespflegepersonen auch für die Dauer des Urlaubes und bei Krankheit eine Förderleistung erhalten sollen.

Außerdem sah die Neufassung mit Blick auf die Qualitätsverbesserung eine Differenzierung in Abhängigkeit von der Qualifikation der Tagespflegepersonen vor. Für Tagespflegepersonen, welche die Grundeignung aufweisen (Qualifizierungskurses nach DJI-Curriculum mit 160 UE) wurde dadurch ein finanzieller Anreiz geschaffen, die Anschlussqualifizierung zu absolvieren. Für Tagespflegepersonen, welche bereits über die Qualifizierung nach dem Qualifizierungshandbuches QHB verfügen, sollte dadurch die regelmäßige Teilnahme an Fortbildungen (mindestens 25 UE) mit einem Zuschlag honoriert werden.

In § 11 der Satzung wurde festgelegt, dass das Jugendamt im Jahr 2025 die Auswirkungen dieser Satzung überprüft und dem Jugendhilfeausschuss berichtet. Insbesondere die Höhe der Förderleistung gemäß § 5 dieser Satzung ist dabei zu prüfen.

Im Rahmen dieses Tagesordnungspunktes berichtet die Fachberatung Kindertagespflege über die Evaluation.